



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 5. Oktober 2022

### **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) im Bereich Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Sie wünscht aber, dass in der weiteren Bearbeitung des Geschäfts folgende Anliegen berücksichtigt werden:

#### **1. Allgemeines**

Die Änderungen werden begrüsst, weil diese teilweise bereits während des Notrechts der Pandemie funktioniert haben und die Revision somit eine Realität, welche bereits teilweise praktiziert wird, in ordentliches Recht überführt.

#### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Art. 8a Randtitel und Abs. 3<sup>bis</sup>**

Die Auskunft wird bereits von beiden Betreibungsämtern im Kanton Appenzell I.Rh. so erteilt, dass die Erfassung im Einwohnerregister daraus hervorgeht. Sofern es sich um eine Betreuung am Aufenthaltsort oder um einen speziellen Betreuungsort handelt, wird dies ebenfalls vermerkt, unter Angabe der dem Amt bekannten Meldeadresse. Dies ebenso ins Gesetz aufzunehmen, macht Sinn. Zusätzlich regen wir an, die gesetzliche Regelung um die Angaben zu ergänzen, ob dem Amt gemeldete Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht bekannt sind sowie ob die Schuldnerin oder der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt (unter Hinweis auf die eingetragene Unternehmung, z.B. Inhaber der Einzelunternehmung XY mit Sitz in Z.). So weiss die Gläubigerin oder der Gläubiger bereits, ob die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs weitergeführt würde. Vor allem bei Privatpersonen ist dies der Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht bekannt und allenfalls bedeutsam. Zur Frage des damit einhergehenden Aufwands kann darauf verwiesen werden, dass das Betreibungsamt bereits jetzt verpflichtet ist, diese Handelsregisterdaten nachzuführen.

### **Art. 12 Abs. 3**

Diese Regelung fällt aus der Zeit. Heute werden einerseits Massnahmen in diversen Gesetzen zur Eindämmung der Konkursreiterei und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Geldwäscherei und zur Durchsetzung internationaler Sanktionen umgesetzt, aber genau die Möglichkeit der Geldwäscherei mittels Barzahlung beim Betreibungsamt wird nicht eingedämmt, vielleicht auch, weil sie nicht so bekannt ist. Beispiel: Person A hat Fr. 500'000.– deliktischer Herkunft. Er spricht sich mit seinem Kollegen B ab, und sie beschliessen, dass B ihn aus einer nicht existierenden Forderung betreibt. A kommt anschliessend auf das Betreibungsamt und macht fünf Teilzahlungen in bar à Fr. 100'000.–. Das Betreibungsamt überweist das Geld auf das Konto von B, worauf dieser die Betreibung zurückzieht und gegen eine Provision das Geld wieder an A retourniert. Es kann nicht sein, dass eine staatliche Behörde eine Lücke im Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei bildet. Hier müssen die Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes (GwG) analog zur Anwendung kommen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die Barbetragsgrenze von Fr. 15'000.--. Nur so kann der bereits öffentlich geäusserten Kritik entgegnet werden (vgl. die Presseberichte vom 22. Juni 2022 in Blick, 20 Minuten etc., aber auch die Pressemitteilung gleichen Datums von Transparency International).

Da die Thematik der Barzahlungen in einem neuen Artikel im allgemeinen Teil geregelt wird, kann Art. 129 Abs. 2 bis auf den zweiten Satz ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt für Art. 136 Abs. 2.

Bei Versteigerungen sind heute in der Praxis unwiderrufliche Zahlungsversprechen üblich und werden von den Ämtern auch akzeptiert. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, grosse Anzahlungen für Liegenschaftsganten in bar zu machen. Auch für die Abwendung einer Zwangsversteigerung einer Liegenschaft einer Schuldnerin oder eines Schuldners in «letzter Sekunde» gibt es heute die Möglichkeit von Expressaufträgen bei Banken, welche innert weniger Minuten eine Gutschrift auf ein anderes Konto ermöglichen.

### **Art. 34 Abs. 2, erster Satz**

Diese Anpassung an die Realität ist per se sowie als Beitrag zur Digitalisierung sehr begrüssenswert. Im Sinne der Datensicherheit muss diese Kommunikation aber zwingend via eSchKG (der Applikation des elektronischen Verkehrs mit Betreibungs- und Konkursämtern) erfolgen, welche seit über 10 Jahren vom Bundesamt für Justiz betrieben wird. Es ist zwingend notwendig, dass nicht noch ein neuer Kommunikationskanal dazukommt, welcher zusätzlich gepflegt werden muss, sondern bestehende Kanäle genutzt werden. Es sollte präzisiert werden, welche Regeln für qualifiziert zuzustellende Betreibungsurkunden gelten.

### **Art. 67 Abs. 4**

Diese Änderung macht Sinn, weil es sonst vorkommen kann, dass Begehren eingereicht werden, welche auf den amtlichen Formularen gar nicht wiedergegeben werden können. Zudem sollen sich Gläubigerinnen und Gläubiger auf das Wesentliche beschränken.

### **Art. 129a**

Auf diese Änderung warten die Betreibungs- und Konkursämter seit bald 20 Jahren. Auch im Sinne der Effizienz sowie der Anpassung des Rechts an die heutige Realität ist diese Änderung absolut notwendig. Da es sich um eine Online-Versteigerung handelt, sollte keine Barzahlung möglich sein (betrifft Abs. 4 und dort den Verweis auf Art. 129 Abs. 2).

**Art. 275**

Es macht Sinn, dass auch der rechtshilfemässige Arrestvollzug möglich wird und ein Lead-Amt bestimmt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzel I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)